



Ordnung für das Bachelorstudium Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Vom 24. August 2020

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, folgende Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium Medizin (Medicine) an der Medizinischen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel im Bachelorstudium Medizin studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung zum Bachelorstudium Medizin in der Vertiefungsrichtung Humanmedizin und der Wegleitung zum Bachelorstudium Medizin in der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin (im Folgenden: Wegleitungen) geregelt. Die Wegleitungen werden von den zuständigen Curriculumskommissionen erlassen und von der Fakultät genehmigt. Sie enthalten keine Auswahlkriterien oder -verfahren, die über diejenigen in dieser Ordnung hinausgehen.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad eines «Bachelor of Medicine» (B Med) bei Wahl der Vertiefungsrichtung Humanmedizin (Clinical Medicine).

² Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad eines «Bachelor of Dental Medicine» (B Dent Med) bei Wahl der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin (Dental Medicine).

Anmeldefrist

§ 3. Die Anmeldefrist für das Bachelorstudium Medizin ist jeweils der 15. Februar. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Zulassung

§ 4. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sowie der Zuteilung der Studienplätze sind in der Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel vom 21. November 2019, in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019², in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien und in der Richtlinie betreffend die Zuteilung freier Studienplätze im 3. Studienjahr des Bachelorstudiums Medizin sowie im Masterstudium Medizin und Zahnmedizin vom 26. Juni 2017 geregelt.

² In Präzisierung der Bestimmungen von § 13 der Studierenden-Ordnung gilt, dass wer an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule endgültig vom Weiterstudium in Humanmedizin oder Zahnmedizin ausgeschlossen worden ist respektive dort nicht weiterstudieren darf, weder zum Bachelorstudium Medizin mit der Vertiefungsrichtung Humanmedizin noch zum Bachelorstudium Medizin mit der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin an der Universität Basel zugelassen wird.

¹ SG 440.110.

² SG 441.800.



Studienbeginn

§ 5. Das Bachelorstudium Medizin beginnt im Herbstsemester.

Unterrichtssprache

§ 6. Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer, französischer oder italienischer Sprache gehalten werden. Hierzu bedarf es einer Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans.

II. Studium

Vertiefungsrichtungen

§ 7. Das Bachelorstudium Medizin besteht aus dem Studiengang Medizin mit den Vertiefungsrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin. Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt bereits mit der Anmeldung.

² Ein Antrag auf Wechsel der Vertiefungsrichtung nach der Immatrikulation muss jeweils bis spätestens 15. Februar schriftlich beim Studiensekretariat der Universität Basel eingereicht werden.

³ Dieser kann nur bewilligt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Erfolgreich abgeschlossenes 2. Studienjahr;
- b) Absolvierter Eignungstest für das Medizinstudium (EMS) mit einem Testergebnis, das im entsprechenden Jahr auch für einen Studienplatz in der neu gewählten Vertiefungsrichtung qualifiziert hätte. Es ist möglich, den Eignungstest nochmals abzulegen, wobei das qualifizierende Testergebnis des laufenden Jahres erzielt werden muss;
- c) Zuteilung eines freien Studienplatzes im entsprechenden Studienjahr gemäss § 17 der Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel vom 21. November 2019.

Umfang des Studiums

§ 8. Das Bachelorstudium Medizin umfasst studentische Leistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten (KP). Dies entspricht einer Regelstudiendauer von drei Jahren. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

Aufbau des Studiums

§ 9. Das Bachelorstudium Medizin mit den Vertiefungsrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin ist in folgende Studienabschnitte gegliedert:

- 1. Studienjahr
- 2. Studienjahr
- 3. Studienjahr

² Das Bachelorstudium umfasst Pflichtveranstaltungen in drei Studienjahren, die je 60 KP umfassen. Das Studium besteht aus Lehrveranstaltungen, die in einem Semester oder als Jahreskurse über zwei Semester angeboten werden.

³ Der Übertritt in das nächste Studienjahr setzt das Bestehen der entsprechenden Leistungsüberprüfungen bzw. den Erwerb der 60 KP aus dem vorhergehenden Studienjahr voraus.



⁴ Studierende der Vertiefungsrichtung Humanmedizin müssen vor der Anmeldung zu den Leistungsüberprüfungen des 2. Studienjahres ein Pflegepraktikum absolviert haben. Die Anerkennung erfolgt durch die Prüfungskommission. Näheres regelt die Wegleitung.

Bestehen des Bachelorstudiums

§ 10. Das Bachelorstudium Medizin in der Vertiefungsrichtung Humanmedizin ist bestanden, wenn aus den Pflichtveranstaltungen dieser Vertiefungsrichtung je 60 KP aus den drei Studienjahren erworben sind.

² Das Bachelorstudium Medizin in der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin ist bestanden, wenn aus den Pflichtveranstaltungen dieser Vertiefungsrichtung je 60 KP aus den drei Studienjahren erworben sind.

³ Studierenden, welche die Bestehensanforderungen nicht erfüllen oder nicht mehr erfüllen können, wird der Ausschluss vom Bachelorstudium Medizin von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

Lehrveranstaltungsformen

§ 11. Die Lehrveranstaltungen werden mit den zu erwerbenden Kreditpunkten im Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

² Es können folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten werden:

- a) Themenblock
- b) Basiskompetenzen
- c) Praktikum
- d) Projekt
- e) Seminar
- f) Vorlesung
- g) Kurs

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 12. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden.

Leistungsbewertung

§ 13. Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden bzw. Prüfungskommission nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit einer Note bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4 erreicht werden muss.

³ Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Dabei wird folgender Notenschlüssel verwendet: 6.0 hervorragend; 5.5 sehr gut; 5.0 gut; 4.5 befriedigend; 4.0 genügend; 3.0 ungenügend; 2.0 schlecht; 1.0 sehr schlecht.



Arten der Leistungsüberprüfung

§ 14. Die Überprüfung studentischer Leistungen kann in formativer oder summativer Form erfolgen. Die Curriculumskommission legt die Form der Leistungsüberprüfung fest. Format und Anforderungen werden den Studierenden in geeigneter Weise kommuniziert. Es gibt folgende Arten der Leistungsüberprüfung, die aus Teilprüfungen zusammengesetzt werden können:

- a) Schriftliche Prüfung
- b) Objektiv strukturiertes klinisches Examen (OSCE)
- c) Portfolio
- d) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen
- e) Arbeitsplatzbasierte Assessments
- f) Testat

Schriftliche Prüfung

§ 15. Die schriftliche Prüfung dient der Überprüfung kognitiver Fähigkeiten. Diese kann durch ein Wahlantwortverfahren und/oder Kurzantwortverfahren erfolgen.

² Eine schriftliche Prüfung wird benotet oder mit «bestanden» oder «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet. Die Dauer wird für jede Prüfung festgelegt und den Kandidatinnen bzw. Kandidaten frühzeitig bekanntgegeben.

³ Bestehensgrenze und Auswertungsverfahren werden von der Prüfungskommission festgelegt. Unterschiede im Schwierigkeitsgrad der Prüfungen von zeitlich auseinanderliegenden Sessionen werden bei der Auswertung ausgeglichen.

⁴ Die schriftliche Prüfung wird durch die Examinatorinnen bzw. Examinatoren oder eine von ihnen beauftragte Institution ausgewertet und nach einem im Voraus festgelegten Schlüssel benotet.

⁵ Die schriftliche Prüfung kann bei Nichtbestehen zwei Mal wiederholt werden. Das dritte Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Objektiv strukturiertes klinisches Examen (OSCE)

§ 16. Die objektiv strukturierten klinischen Examen (OSCE) dienen der Überprüfung klinischer Fertigkeiten der Studierenden. Das OSCE kann in summativer oder formativer Form durchgeführt werden.

² Für die summative Form der Durchführung gilt:

- a) Die Leistungen der Studierenden an einer einzelnen Station werden von einer Examinatorin bzw. einem Examinator auf Grund von im Voraus festgelegten Bewertungskriterien beurteilt und benotet oder mit «bestanden» oder «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet;
- b) Die Gesamtbewertung des OSCE erfolgt benotet oder mit «bestanden» oder «nicht bestanden» (pass/fail);
- c) Die Prüfungskommission bestimmt die Kriterien für die Berechnung der Bestehensgrenze an den einzelnen Stationen und des OSCE insgesamt;
- d) Die OSCE können bei Nichtbestehen zwei Mal wiederholt werden. Das dritte Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

³ Bei der formativen Form der Durchführung werden die entsprechenden KP durch aktive Teilnahme erworben.



Portfolio

§ 17. Das Portfolio bezeichnet eine Sammlung studentischer Leistungen. Die studentischen Leistungen können zum Beispiel in Form von Anwesenheit, Aussenbeurteilungen, Präsentationen und/oder Berichten erbracht werden.

² Berichte können schriftlich, mündlich oder audio-visuell sein. Die Dozierenden oder die Kursleiterinnen bzw. Kursleiter bestätigen schriftlich, dass die Anforderungen des Portfolios erfüllt sind.

³ Die Prüfungskommission nimmt die Bewertung mit «bestanden» oder «nicht bestanden» (pass/fail) vor.

⁴ Das Portfolio kann bei Nichtbestehen zwei Mal wiederholt werden. Das dritte Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

§ 18. Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden in den von der Curriculumskommission bezeichneten Lehrveranstaltungen statt.

² Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet.

³ Die lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁴ Die lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung kann erfolgen durch

- a) mündliche Tests
- b) schriftliche Tests
- c) computerunterstützte Tests
- d) Berichte
- e) Referat
- f) Seminararbeiten
- g) aktive Beteiligung

⁵ Nicht bestandene lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Das dritte Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Arbeitsplatzbasierte Assessments

§ 19. Arbeitsplatzbasierte Assessments dienen der Beurteilung und konstruktiven Rückmeldung hinsichtlich praktischer und theoretischer Fertigkeiten.

² Die Assessments werden auf standardisierten Erhebungsbögen dokumentiert.

³ Die Durchführung muss entsprechend den Vorgaben des Studiendekanats nachgewiesen werden.



Testat

§ 20. Leistungsüberprüfungen mittels Testat finden in den von der Curriculumskommission bezeichneten Lehrveranstaltungen statt. Das Belegen der Lehrveranstaltungen verpflichtet automatisch zum Führen von Testatkarten.

² Die Dozierenden oder die Kursleiterinnen bzw. Kursleiter bestätigen schriftlich, dass die Studierenden die für das Testat definierten Anforderungen erfüllt haben.

³ Die vollständige Testatkarte muss fristgerecht im Studiendekanat abgegeben werden. Die Prüfungskommission prüft die Vollständigkeit und nimmt die Bewertung mit «bestanden» oder «nicht bestanden» (pass/fail) vor.

⁴ Nicht bestandene Lehrveranstaltungen können, vorbehaltlich Abs. 5, zwei Mal wiederholt werden. Ein drittes Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

⁵ Studierende in der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin können das Testat im 3. Bachelorstudienjahr ein Mal wiederholen. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Anmelden, Abmelden, Wiederholen von Leistungsüberprüfungen, Krankheitsfall

§ 21. Mit dem Belegen der Lehrveranstaltungen wird die Anmeldung für die Leistungsüberprüfungen des entsprechenden Studienjahres bzw. Semesters vorgenommen. Eine Abmeldung ist, vorbehaltlich Abs. 4, nur aus einem gewichtigen Grund möglich und muss bis 2 Wochen vor der Leistungsüberprüfung bei der Prüfungskommission schriftlich beantragt werden. Die Abmeldung wird bei der Bewertung der Leistungsüberprüfung mit dem Eintrag «nicht erschienen» vermerkt. Bleibt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne Abmeldung oder ohne Verhinderungs- oder Abbruchgrund der Prüfung fern oder setzt sie bzw. er eine begonnene Prüfung nicht fort, gilt die Prüfung als «nicht bestanden» und wird mit der Note 1.0 oder fail bewertet.

² Bei Leistungsüberprüfungen, die mit «nicht erschienen» oder «nicht bestanden» bewertet wurden, sind die Studierenden automatisch zur entsprechenden Wiederholungsprüfung angemeldet.

³ Fällt eine Wiederholungsprüfung ins nächstfolgende Studienjahr, muss die entsprechende Lehrveranstaltung erneut belegt werden.

⁴ Bei Verhinderung oder Prüfungsabbruch aus gesundheitlichen Gründen ist dem Studiendekanat umgehend bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, ansonsten wird die Prüfung mit «nicht bestanden» (fail) oder mit der Note 1.0 bewertet. Studierende der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin im 3. Studienjahr richten das Zeugnis an die Prüfungskommission Zahnmedizin.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 22. Wer das Bachelorstudium gemäss § 10 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde mit Angabe des akademischen Grades. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Leistungsbewertungen ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 23. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.



² Bedürfen Studierende aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel oder Massnahmen, müssen diese spätestens mit der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung der Prüfungskommission angegeben werden.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 24. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung von Inhalten, gilt die betreffende Prüfung als «nicht bestanden» (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet. Die Prüfungskommission kann einen Ausschluss vom Studium beschliessen. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Schutz von Prüfungsmaterial

§ 25. Aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses an reliablen und validen Leistungsüberprüfungen ist es untersagt, Prüfungsmaterial zu sammeln oder zu verbreiten. Das schriftliche oder digitale Festhalten von Prüfungsmaterial während der Prüfung führt zur Bewertung der Prüfung mit «nicht bestanden» (fail) bzw. mit der Note 1.0. Das Sammeln oder Verbreiten von Prüfungsmaterial nach der Prüfung kann mit einer Disziplinar massnahme gemäss der Studierenden-Ordnung geahndet werden. Die Prüfungskommission kann zudem beim Rektorat einen Ausschluss von einem oder mehreren Semestern oder einen gänzlichen Ausschluss vom Studiengang beantragen.

Einsichtsrecht

§ 26. Im Rahmen eines Rekurses gegen einen Misserfolg in einer Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Einblick in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt. Dieses Einsichtsrecht unterliegt Einschränkungen. Alle Einschränkungen erfolgen ausschliesslich zur Wahrung des übergeordneten öffentlichen Interesses an reliablen und validen Prüfungen. Die Einschränkungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Dauer der Einsichtnahme, die Nichtherausgabe gewisser Prüfungsunterlagen und das Verbot, Kopien oder Abschriften anzufertigen. Einzelheiten über Art, Umfang und Organisation des Einsichtsrechts regeln die Wegleitungen.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 27. Eine Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Kreditpunkten, sofern sie in den Bereichen Human- bzw. Zahnmedizin an einer anderen anerkannten Hochschule erbracht wurden oder werden, erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden an die zuständige Prüfungskommission. Gleiche oder gleichwertige Leistungen können nur einmal anerkannt werden.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht von der Fakultät.

Härtefälle

§ 28. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese in die Kompetenz der Fakultät fallen.



IV. Zuständigkeiten

Curriculumskommissionen

§ 29. Die Curriculumskommissionen Humanmedizin und Zahnmedizin sind ständige Kommissionen der Medizinischen Fakultät der Universität Basel. Die Zusammensetzungen sind in den Kommissionsrichtlinien geregelt.

² Die Curriculumskommission Humanmedizin ist zuständig für den Bachelorstudiengang Medizin mit der Vertiefungsrichtung Humanmedizin. Die Curriculumskommission Zahnmedizin ist zuständig für den Bachelorstudiengang Medizin mit der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin.

³ Die Curriculumskommissionen sind das strategische Organ für alle curricularen Angelegenheiten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und in diesem Rahmen zuständig für die permanente Anpassung und Sicherung der Qualität der Lehre. Sie nehmen zuhanden der Fakultät Stellung zu sämtlichen Vorschlägen und Richtlinien anderer Gremien, die die Lehre betreffen. Sie nehmen die ihr in dieser Ordnung genannten Aufgaben wahr.

⁴ Weitere Aufgaben regeln die Kommissionsrichtlinien der jeweiligen Curriculumskommission, welche von der Fakultät erlassen werden.

Prüfungskommissionen

§ 30. Die Prüfungskommissionen Humanmedizin und Zahnmedizin sind ständige Kommissionen der Medizinischen Fakultät der Universität Basel. Die Zusammensetzung ist in den Kommissionsrichtlinien geregelt.

² Die Prüfungskommissionen sind insbesondere zuständig für die Anerkennung von auswärtigen Studienabschlüssen im Rahmen der Zulassung und die Anerkennung einzelner Studienleistungen. Sie nehmen zudem die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, beaufsichtigen alle weiteren in dieser Ordnung genannten Aufgaben und entscheiden in Rücksprache mit der Fakultätsleitung in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält. Darüber hinaus tragen sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen.

³ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission Humanmedizin bzw. Zahnmedizin das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

⁴ Weitere Aufgaben regeln die Kommissionsrichtlinien der jeweiligen Prüfungskommission, welche von der Fakultät erlassen werden.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 31. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.



VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 32. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelorstudium Medizin am 1. August 2021 oder später beginnen oder sich bereits im Bachelorstudium befinden.

Schlussbestimmung

§ 33. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Bachelorstudium Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 26. November 2012 aufgehoben.